Städt. GGS Hamminkeln

Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien

Beschluss der Schulkonferenz vom 24.09.2008

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

- 1. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn
- 2. in den Klassenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn
- 3. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn

§ 2 Einladung zur Wahl

- (1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:
- 1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer
- 2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin
- (2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.
- (2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
- (2) Mitglieder, die in einer Klasse zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt sind, können für diese Ämter nicht mehr in einer anderen Klasse gewählt werden.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen. (§63 Abs. 4 Satz 5 SchulG: Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.)
- (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§64 Abs. 4 SchulG: 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 7 Wahl von Ersatzmitgliedern / Abwesenheitsvertretung

Es werden für die gewählten Vertreter ebenso viele Ersatzvertreter gewählt. Ist ein Mitglied in der Schulkonferenz verhindert, wird es durch den nächsten Vertreter der jeweiligen Gruppe vertreten.

Grundlagen: §63 und §64 SchulG, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder zur Wahlordnung v. 19. 5. 2005 (BASS 17-01 Nr. 1 und 17-01 Nr. 2)